



Gemeinde Hausen bei Würzburg

Kurzprotokoll über die öffentliche 21. Sitzung des Gemeinderates

TOP 1 Antrag auf Zuschuss; KAB Ortsverband Hausen

Erster Bürgermeister Bernd Schraud erläutert den Sachverhalt und verliest das Schreiben des KAB Ortsverbandes Hausen.

Gemäß Art. 57 Gemeindeordnung sollen die Gemeinden im eigenen Wirkungskreis in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit öffentliche Einrichtungen schaffen und erhalten, die nach den örtlichen Verhältnissen für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl und die Förderung des Gemeinschaftslebens ihrer Einwohner erforderlich sind, hier insbesondere der öffentlichen Wohlfahrtspflege einschließlich der Jugendhilfe, des öffentlichen Unterrichts und der Erwachsenenbildung sowie der Jugendertüchtigung.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud teilt mit, dass andere Gruppierungen im sozialen Bereich wie Senioren auch einen Zuschuss erhalten. Dieser liege bei 250 Euro.

Gemeinderat Christian Kaiser spreche sich für einen Zuschuss aus. Gerade im Bereich der Familien- und Jugendarbeit ist es wichtig zu unterstützen. Über die Höhe müsse man diskutieren. Er schlage vor, die Höhe im Bereich der anderen Zuschüsse anzugliedern. Man solle jedoch bedenken, dass die KAB keine Gebäude zu verwalten habe, wie z. B. ein Sportverein.

Gemeinderat Norbert Wendel unterstützt die Ausführungen von Gemeinderat Christian Kaiser. Auch er finde es gut, wie sich die KAB Hausen für die Familien, Kinder und Jugendarbeit engagiere.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud erläutert, dass ein ähnlicher Antrag der KAB im Jahr 2004/2005 abgelehnt wurde.

Gemeinderat Oliver Rumpel fügt an, er finde einen Zuschuss von 250 Euro nicht viel. Mit 250 Euro könne man heutzutage nicht viel erwarten leider. Er spreche sich für 350 Euro aus.

Dritter Bürgermeister Peter Weber unterstreicht nochmals die Aussagen von Gemeinderat Christian Kaiser sowie Norbert Wendel. Die KAB sei sehr aktiv in Bezug auf Familien-, Kinder- und Jugendarbeit.

Auf Antrag des Vorsitzenden ergeht folgender

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen bei Würzburg stimmt dem Antrag des KAB Ortsverbandes Hausen vom 22.04.2015 auf Gewährung eines allgemeinen Zuschusses für das Jahr 2015 in Höhe von 350,00 Euro zu.

einstimmig beschlossen

TOP 2 Bauantrag, Errichtung einer Zaunanlage mit Werbeanlage, Ecke Brunnen-gasse/Am Sportplatz, Flur-Nr. 1182, Gemarkung Rieden
--

**Antrag auf Baugenehmigung
zur Errichtung einer Zaunanlage mit Werbeanlage
auf dem Grundstück der Gemarkung Rieden
Fl. Nr. 1182 (Ecke Brunnergasse/Am Sportplatz)**

Erster Bürgermeister Bernd Schraud erläutert den Sachverhalt.

Sachverhalt:

- Lage:

Das Grundstück liegt im Außenbereich des GT Rieden im Sinn des § 35 BauGB.

- Einfriedung, Errichtung einer Zaunanlage

Rechtsgrundlage:

Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayBO (Bayerische Bauordnung) besagt, dass Mauern einschließlich Stützmauern und Einfriedungen, Sichtschutzzäunen und Terrassentrennwänden mit einer Höhe bis zu 2 m, außer im Außenbereich, verfahrensfrei sind.

Folge: Geplante Einfriedung ist genehmigungspflichtig!

Angaben des Bauherrn:

Die Einfriedung soll mit einem verzinkten Gitterzaun mit einer Höhe von 2 m durchgeführt werden. Der Zaun erstreckt sich entlang des gesamten Grundstückes, jedoch wird dieser auf der Nordseite (Gesamtlänge rund 46 m) durch 4 Einfahrten mit jeweils einer Breite von 6 m unterbrochen und jeweils durch eine Kette geschlossen.

- Werbeanlage

Die BayBO bezeichnet ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung einschließlich Automaten als Werbeanlagen. Diese unterliegen als bauliche Anlagen den Vorgaben der BayBO.

Grundsätzlich ist das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Ändern von Werbeanlagen genehmigungspflichtig.

Bei bestimmten Werbeanlagen ist kein Verfahren notwendig. So bedürfen folgende Werbeanlagen weder einer Baugenehmigung noch einer Anzeige:

- Werbeanlagen in Auslagen oder an Schaufenstern, im Übrigen mit einer Ansichtsfläche bis zu 1 m². Mehrere, nebeneinander angeordnete Werbeanlagen mit einer jeweiligen Ansichtsfläche von weniger als 1 m² werden zusammengerechnet.
- Warenautomaten
- Werbeanlagen, die nicht vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind
- Werbeanlagen, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate angebracht werden; im Außenbereich nur, soweit sie einem Vorhaben im Sinn des § 35 Abs. 1 BauGB dienen. (privilegiertes Vorhaben im Außenbereich: Landwirtschaftlicher Betrieb)

- Zeichen, die auf abseits oder versteckt gelegene Stätten hinweisen (Hinweiszeichen), außer im Außenbereich
- Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer einzigen Tafel zusammengefasst sind
- Werbeanlagen in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten an der Stätte der Leistung, an und auf Flugplätzen, Sportanlagen, auf abgegrenzten Versammlungsstätten, Ausstellungs- und Messegeländen, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken und nicht höher als 10 m sind.

Da die geplante Errichtung einer Werbeanlage nicht unter den Katalog der verfahrensfreien Vorhaben fällt, ist auch hier eine Genehmigung erforderlich.

Angaben des Bauherrn:

Die geplante Werbeanlage soll in nordöstlicher Richtung an der Ecke des Grundstücks in Form von 3 Werbetransparenten mit 2,5 m Breite und einer Höhe von 2 m errichtet werden. Eine Gestaltungsvorlage ist dem Bauantrag nicht beigelegt. Auf telefonische Nachfrage wurde mitgeteilt, dass auf den Transparenten das Firmenlogo, Firmenname sowie eine Zeichnung/Schriftzug, dass es sich um eine Installationsfirma handelt, stehen.

Abschließende Einschätzung der Verwaltung:

Das Grundstück befindet sich am Ortsrand, jedoch bereits im Außenbereich. In der näheren Umgebung befindet sich der Sportplatz, an dem Bandenwerbung betrieben wird. Da die geplante Werbeanlage das Ortsbild nicht beeinflusst, kann die Werbeanlage genehmigt werden.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud führt aus, dass Herr Rath das Grundstück vor allem deshalb umzäunen möchte, dass dieses nicht mehr als Wendemöglichkeit für LKW's sowie Parkfläche für PKW benutzt werden könne. Er habe bereits mehrfach die Fläche neu schottern müssen.

Gemeinderat Christian Kaiser fügt hinzu, dass der Bauherr sicher einen Grund für die Umzäunung habe. Dieser Zaun sei nicht billig.

Gemeinderat Norbert Rumpel merkt an, dass vor dem Anwesen ein gemeindlicher Parkstreifen sei. Durch die Planung von 4 Einfahrten mit jeweils einer Breite von 6 m, könne man diesen Parkstreifen nicht mehr nutzen.

Gemeinderat Bruno Strobel sowie Klaus Römert unterstützen die Aussagen von Herrn Rumpel. Gemeinderat Klaus Römert führt weiter aus, dass die Gemeinde diesen Parkstreifen unterhalten müsse.

Dritter Bürgermeister Peter Weber fügt hinzu, dass nicht jedes Tor eine Einfahrt brauche. Er selbst vertrete die Auffassung, dass zwei Tore ausreichen müssen.

Gemeinderat Dieter Schmidt spricht sich für die Auflage aus, dass die Gemeinde für zwei Einfahrten zustimme. Der Bauherr soll außerdem der Gemeinde eine Zeichnung zukommen lassen, wie die Werbeanlage gestaltet sei.

Auf Antrag des Vorsitzenden ergeht folgender

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen bei Würzburg stimmt der Errichtung des Zaunes mit der Anbringung von Werbeanlagen zu. Die Zustimmung ist vorbehaltlich der Änderung des Zaunes mit ausschließlich 2 Einfahrten mit einer Breite von jeweils höchstens 6 m, da sich in diesem Bereich eine gemeindliche Parkfläche befindet. Der Bauherr wird gebeten eine entsprechende Zeichnung bezüglich der Gestaltung der Werbeanlage bei der Gemeinde einzureichen.

mehrheitlich beschlossen Ja 9 Nein 3 Anwesend 12

TOP 3 Verschiedenes

TOP 3.1 Fahrt zur Partnergemeinde VillerVille vom 18.-20. Juli 2015

Erster Bürgermeister Bernd Schraud erläutert den Sachverhalt und führt aus, dass auch in diesem Jahr eine Fahrt zur Partnergemeinde Villerville stattfindet.

In der Vergangenheit wurden die Partnerschaftsbesuche mit der Übernahme der für die Fahrt entstehenden Kosten gefördert. Dies sind voraussichtlich für die Kleinbusmiete und die Spritkosten insgesamt 750,- €.

Jugendliche Teilnehmer aus dem Gemeindebereich würden, wie bisher praktiziert, einen Zuschuss in Höhe von 50 Euro, die im Wege der Direktabrechnung ausbezahlt werden, erhalten. Dies ist jedoch bei dieser Fahrt nicht der Fall.

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist der Vorsitzende des Partnerschaftskomitees, Herr Westheermann, zugezogen.

Herr Westheermann erläutert dem Gemeinderat den Programmablauf der Fahrt zu Partnergemeinde Villerville vom 18.-20. Juli 2015.

Bei dieser Fahrt sei u. a. ein Empfang beim Bürgermeister sowie das Fête de la mer auf dem Programm. Die Unterbringung erfolgt in drei bis vier Gastfamilien. Herr Westheermann führt aus, dass er die Partnergemeinde zum Jubiläumsfest in Erbshausen 201 einladen werde. Evtl. könne die Partnergemeinde, wie auch beim Jubiläum in Hausen, einen Stand machen und regionale Produkte aus Villerville verkaufen.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud teilt mit, dass es ihm leider nicht möglich sei an der Fahrt teilzunehmen. Auch die 2. Bürgermeisterin und der 3. Bürgermeister sind an diesem Wochenende verhindert. Es wäre sehr wünschenswert, wenn jemand aus dem Gemeinderat mitfahren könnte.

zur Kenntnis genommen

TOP 3.2 Bepflanzung Rieden - Anfrage von Gemeinderat Norbert Wendel

Gemeinderat Norbert Wendel erkundigt sich nach der Pflege der neu gepflanzten Bäume im Gemeindeteil Rieden. Er empfinde die Bäume als welk und ungepflegt.

Er frage nach, ob der erste Bürgermeister bei der Firma Dietz & Partner anrufen könne und sich nach der Pflege erkundigen. Die Bäume sollen regelmäßig gegossen werden.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud gibt bekannt, dass die Firma die Pflege über ein Jahr übernommen habe. Sofern ein Baum kaputt gehe, werde dieser von der Firma HuM ersetzt. Weiter sagt Erster Bürgermeister Bernd Schraud zu, bei der Gartenbaufirma H&M anzurufen.

zur Kenntnis genommen